

Satzung
des Narrenverein Salzschlecker Stetten 1968 e.V.
in der Fassung vom 31.07.2020

§1

Name, Sitz und Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen Narrenverein Salzschlecker Stetten 1968 e.V. (im folgenden „Verein“ genannt) und hat seinen Sitz in Haigerloch–Stetten.
- (2) Der Verein ist dem Dachverband Närrischer Freundschaftsring Neckar-Gäu e.V. angeschlossen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Vereinsnummer VR 410141 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt althergebrachter und heimischer Fasnetsbräuche.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Durchführung von Brauchtumsveranstaltungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Narrenrat
 - c. die Mitgliederversammlung

§4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. den gleichrangigen Vorsitzenden.
- (2) Anstelle des Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. Vorsitzender), können auch bis zu vier gleichrangige Vorsitzende gewählt werden, die ihre Aufgabenbereiche intern aufteilen.
- (3) Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende, bzw. die gleichrangigen Vorsitzenden. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis beschränkt sich die Vertretungsberechtigung für den stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder die gleichrangigen Vorsitzenden im Falle einer Verhinderung eines der Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§5 Narrenrat

- (1) Der Narrenrat besteht aus dem Vorstand, dem Kassier, dem Schriftführer und mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern (und je einem Vertreter der Gruppen, wenn von diesen eine Person bestimmt wurde). Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Bei Ausfall eines Mitglieds der Vorstandschaft bzw. des Narrenrats, ist der Narrenrat berechtigt (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden bzw. der gleichrangigen Vorsitzenden), ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung zu bestellen.
- (3) Der Narrenrat erledigt die laufenden Geschäfte, bereitet die Veranstaltungen vor und berät über die Vereinsangelegenheiten. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den Monaten März/April statt. Sie ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Tagesordnung von einem der Vorsitzenden (dem 1.Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter bzw. den gleichrangigen Vorsitzenden), entweder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung, oder durch schriftliche Ladung aller Mitglieder einzuberufen.
- (2) Die ordnungsmäßig einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass im Einzelfalle Antrag auf geheime Abstimmung gestellt ist. Zur Wahl der Vorsitzenden ist für den ersten Wahlgang die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Gegenstimmen zu werten.
- (3) Im Übrigen genügt zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit, wobei Stimmenthaltungen nicht gewertet werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Vorsitzenden und der Kassier ihre Jahresberichte abzugeben. Über deren Entlastung entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, setzt den Jahresbeitrag fest, der bis zu einer Abänderung gilt. Sie entscheidet über die zur Mitgliederversammlung eingereichten Anträge, die sowohl vom Narrenrat, als auch von jedem Mitglied eingebracht werden können.
- (6) Über die Versammlung, wie auch über die Beschlüsse des Narrenrats, ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden bzw. der gleichrangigen Vorsitzenden mit zu unterzeichnen ist.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Diese ist auf Antrag des Narrenrats oder von wenigstens 40% Mitgliedern, der den Zweck derselben zu bezeichnen hat, nach näherer Maßgabe des § 6 einzuberufen.
- (2) Die Bestimmungen des § 6 gelten im Übrigen sinngemäß.

§8

Gruppen

- (1) Die Gruppen haben den Narrenrat in der Vorbereitung und Abwicklung der Veranstaltungen zu unterstützen.

§9

Ein- und Austritt der Mitglieder, Beitrag

- (1) Der Eintritt erfolgt durch Anmeldung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bzw. bei den gleichrangigen Vorsitzenden). Der Narrenrat kann eine Aufnahme ablehnen. Auf Antrag des Abgelehnten entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Narrenrat kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (2) Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrages, der nach der Fasnet (Aschermittwoch) fällig ist, wenn der Austritt später als 15 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung eingeht.
- (3) Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§10

Ausschluss

- (1) Bei grob vereinsschädigendem Verhalten eines Mitglieds, kann dieses durch den Narrenrat aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist ihm aber Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Dem Betroffenen steht gegen die Ausschließung, die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, binnen eines Monats, ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses. Der Betroffene kann sich in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung über seine Anrufung rechtfertigen.
- (2) Narrenrat und Mitgliedsversammlung haben in diesem Fall durch Stimmzettel zu votieren.

§11

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliedsversammlung nur beraten werden. Der Beschluss der Auflösung kann erst in einer folgenden außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zu einer Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§12

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haigerloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Stetten zu verwenden hat.

§13
Ergänzungen

- (1) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein gelten ergänzend.

§14
Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.07.2020 beschlossen. Gleichzeitig tritt die am 05.04.2019 beschlossene Satzung außer Kraft.

Haigerloch-Stetten, den 31.07.2020